

Erfolgreiches Köderverfahren gegen einen gefährlichen Schädling

Zwiebelfliege wirksam bekämpfen!

Von Dr. Kurt R. Müller, Halle (Saale)

In den Anbaugebieten von Sü- und Stedzweibeln gehört die Zwiebelfliege zu den häufigsten und gefährlichsten Feinden. Der durch Früh der Zwiebelfliegenlarven im Saat der Pflanze verursachte Schaden wird Anfang Juni durch Welle der Pflanzenspätzeit erkennbar. Schließlich erschlägt die ganze Pflanze und stirbt ab. Da wendende Pflanzen von den Larven verlaufen werden und diese — zumeist im Boden — zur nächsten Pflanze kriechen, die in gleicher Weise schädigend, eine Larve überdies mehrere junge Pflanzen vernichtet, entstehen die für Schäden dieses Zweibeelfeindes so charakteristischen Löden in den Drillreihen. Die Eiablage erfolgt bevorzugt an kleinen Pflanzen. Zumeist freuen sich Larven in einer Pflanze. Die Lüdigkeit nimmt daher in der ersten Juhälften oft rasch zu. Der Verlust kann sich sowohl über das ganze Feld erstrecken, als auch auf Herde am Rand wie in der Mitte deselben beschränken. Er kann einen solchen Umsatz annehmen, daß statt 80 bis 100 dz jahrs nur Ernten von 10 bis 20 dz erzielt werden oder gar ganze Flächen wegen zu starker Lüdigkeit umgebrochen werden müssen. Daneben kommt es nicht selten weiterhin zu einer geringfügigen Minderung der Ernte. Die einzelnen, auf Lüdigkeiten unbeschädigte Pflanzen ergeben nämlich häufig keine normal geformten Zwiebeln, sondern oben verlängerte, sogenannte "Dübeläste", die von recht geringer Haltbarkeit sind. Das Land solcher Pflanzen "legt" sich überdies im August nicht wie das unter normalen Bedingungen gewachsene Pflanzen.

Ausmaße der Schäden und Ernteverluste

Während Südzweibeln allseitig von der Zwiebelfliege befallen zu werden scheinen, bleiben Stedzweibeln bisweilen aus noch ungeklärten Gründen verschont. Schädigungen an Samenzweibeldüngern konnten, wenigstens im mitteldeutschen Anbaudreieck, noch nicht beobachtet werden.

Die durch die Larven dieses Schädlings, besonders der ersten, seltener der zweiten Generation angerichteten Schäden sind nicht in jedem Jahr gleich stark. Sind die Entwicklungsbedingungen für die von einer zahlreichen ersten Altagengeneration abgelegten Eier günstig, die Wachstumsverhältnisse für eine rasche Jugendentwicklung der Zwiebelkulturen aber wenig geeignet, kann es zu sehr erheblichen Pflanzenschäden kommen, die eine Restbestellung erforderlich machen können. So mochten z. B. 1940 im mitteldeutschen Anbaudreieck eine große Zahl von Zwiebelkulturen — in einzelnen Gemeinden bis zu 60 Prozent der Gesamtanbaufläche für Zwiebeln — infolge Lüdigkeit durch Larven der Zwiebelfliege neu bestellt werden. Auch in den siehengebliebenen Beständen waren die Pflanzenschäden noch häufig recht bedeutend. Der 1940 in rund 70 Gemeinden des mitteldeutschen Sü- und Stedzweibelandes durch Zwiebelfliegenlarven verursachte Ernteverlust belief sich nach glaubwürdiger Schätzung auf 100 000 dz.

Zu solch hohen Verlusten führende "Zwiebelfliegenläuse" sind extremlicherweise nicht alljährlich zu erwarten. Eine frühe und sorgfältige Vorauslage des zahlenmäßigen Ausbreitens der ersten Larvengeneration ist nicht möglich. Es ist auch unmöglich, drohende Gefahren rechtzeitig zu erkennen und ihnen durch Gegenmaßnahmen vorzubeugen. Andererseits können auch erhebliche Schäden in wichtigen Beständen trotz hoher Wachstumsbedingungen entstehen. Zur Sicherung der Ernte sollte daher die regelmäßige Erfassung der Zwiebelfliege nie unterlassen werden, zumal die dafür einzusetzenden Kosten bei Anwendung des vom Pflanzenschutz Halle erarbeiteten Köderverfahrens so gering sind, daß sie von jedem Zwiebelanbauer leicht zu tragen sind.

Ein neues Köderverfahren

Die im Boden der vorjährigen Sü- und Stedzweibelfelder überwinternden braunen Tönchengruppen der Zwiebelfliege sind praktisch nicht wirksam bekämpfbar. Die Tötung der Larven ist zwar mit einem Eiwegverfahren unter Anwendung von Sublimat oder Chlormarcarbolinum möglich, doch erfordert dieses Verfahren, besonders auf größeren Flächen, recht viel Arbeit und so hohe Kosten, daß ihm gegenüber dem einfachen und wesentlich billigeren Köderverfahren kaum eine größere praktische Bedeutung zukommt. Das Studium der Zwiebelfliege und ihrer Lebensweise, insbesondere die Beobachtung, daß sowohl die männlichen wie weiblichen Fliegen, geleitet vorwiegend durch ihren Geschlechtsgeruch, gern an geschnittenen Zwiebeln fangen, führte zur Ausarbeitung eines Verfahrens, bei dem in eine Giftpflasterlösung getauchte Zwiebelhälfte als Köder auf Zwiebelfeldern ausgelegt werden. Das Verfahren vermag allerdings nur bei sorgfältiger Beachtung der nachfolgenden Ausführungen volle Erfolge zu bringen, weshalb die nachstehenden, aus langjähriger, praktischer Erfahrung gewonnenen Erfahrungen bei Organisation der Bekämpfung der Zwiebelfliege mit dem Köderverfahren von besonderer Bedeutung sind.

Zur Durchführung der Zwiebelfliegenbekämpfung auf 1 ha Anbaufläche werden 12,5 kg Zwiebeln, 150 g Fluornatrium, 150 g Rüder und 5 Liter Regenwasser benötigt. Die Zwiebeln sollen Mittelgröße haben, weil bei Verwendung zu kleinen Zwiebeln später die Auftinden der ausgelegten Zwiebelhälfte zum Nachtauchen erhöht ist. Auf keinen Fall dürfen saulige Zwiebeln verwendet werden, weil diese von der Zwiebelfliege nicht bestochen werden. Das Verfahren vermag allerdings nur bei sorgfältiger Beachtung der nachfolgenden Ausführungen volle Erfolge zu bringen, weshalb die nachstehenden, aus langjähriger, praktischer Erfahrung gewonnenen Erfahrungen bei Organisation der Bekämpfung der Zwiebelfliege mit dem Köderverfahren von besonderer Bedeutung sind.

Zur Durchführung der Zwiebelfliegenbekämpfung auf 1 ha Anbaufläche werden 12,5 kg Zwiebeln, 150 g Fluornatrium, 150 g Rüder und 5 Liter Regenwasser benötigt. Die Zwiebeln sollen Mittelgröße haben, weil bei Verwendung zu kleinen Zwiebeln später die Auftinden der ausgelegten Zwiebelhälfte zum Nachtauchen erhöht ist. Auf keinen Fall dürfen saulige Zwiebeln verwendet werden, weil diese von der Zwiebelfliege nicht bestochen werden. Die Zwiebeln sind wenigstens 4 Tage vor dem Auslegen, d. h. bei normalen Witterungsverhältnissen in Mitteldeutschland spätestens bis 15. Mai, durch Schnitt von der Zwiebelspitze zur Wurzelsohle zu halbieren und möglichst nach zum Trocken auszubreiten. Auf keinen Fall darf der recht häufig gemachte Fehler begangen werden, die Zwiebeln erst am Tag des Auslegens zu schneiden, weil frisch geschnittene Zwiebeln nur geringe Mengen der Giftpflasterlösung aufnehmen. Da die Beladung ausreichender Mengen einwandfreier Zwiebeln für

dieselben Zweck nach den Erfahrungen in Mitteldeutschland nicht selten größere Schwierigkeiten bereitet und dazu geführt hat, daß zu kleine, zu große oder gar saulige Zwiebeln verwendet werden, kann nur dringend empfohlen werden, bereits im Herbst vorher genügende Mengen Zwiebeln für die gesuchte oder gebietsspezifische Bekämpfung der Zwiebelfliege sicherzustellen. Da sich gegen Mitte Mai häufig stärker eine Fülle der Zwiebeln bemerkbar macht, wenn die Aufbewahrung in der eigenen Wirtschaft erfolgte, wurden für die 1941 geplante Giftpflasterung bevorzugt an kleine Pflanzen zu meiste im Boden — zur nächsten Pflanze kriechen, die in gleicher Weise schädigend, eine Larve überdies mehrere junge Pflanzen vernichtet, entstehen die für Schäden dieses Zweibeelfeindes so charakteristischen Löden in den Drillreihen. Die Eiablage erfolgt bevorzugt an kleine Pflanzen. Zumeist freuen sich Larven in einer Pflanze. Die Lüdigkeit nimmt daher in der ersten Juhälften oft rasch zu. Der Verlust kann sich sowohl über das ganze Feld erstrecken, als auch auf Herde am Rand wie in der Mitte deselben beschränken. Er kann einen solchen Umsatz annehmen, daß statt 80 bis 100 dz jahrs nur Ernten von 10 bis 20 dz erzielt werden oder gar ganze Flächen wegen zu starker Lüdigkeit umgebrochen werden müssen. Daneben kommt es nicht selten weiterhin zu einer geringfügigen Minderung der Ernte. Die einzelnen, auf Lüdigkeiten unbeschädigte Pflanzen ergeben nämlich häufig keine normal geformten Zwiebeln, sondern oben verlängerte, sogenannte "Dübeläste", die von recht geringer Haltbarkeit sind. Das Land solcher Pflanzen "legt" sich überdies im August nicht wie das unter normalen Bedingungen gewachsene Pflanzen.

Das Auslegen der Zwiebelhälfte

Das Einlaufen der Zwiebelhälfte erfolgt am Tag ihres Auslegens. Da sich Fluornatrium in kaltem Regenwasser langsam löst, empfiehlt sich, die vollständige Möglichkeit gut zu überwachen oder angemärtetes Wasser zu verwenden. Nach Lösung des Giftes wird der Rüder zugesetzt. Melasse ist für dieartige Zwecke nicht geeignet. Dann werden die Zwiebelhälfte durch kurzes Ein- und Untertauchen in der Lösung auslegert gemacht. Die vorsichtigsten Zwiebelhälfte müssen — noch ehe die Zwiebelfliegen mit der Eiablage auf den schwülen Flächen begonnen haben — ausgelegt sein. Sie sollen andererseits aber auch nicht zu sehr ausgelegt werden, weil damit die Gefahr des Auslaufenes des Giftes durch Niederschläge erhöht wird und ein häufigeres Nachtauchen der Zwiebelhälfte notwendig werden kann.

Der Auslegetermin wird zweimäßig vom zuständigen Pflanzenschutzamt mittels Einheitsfang auf Zwiebelkulturen und durch Ermittlung des auf Probe ausgelegten Zwiebelhälfte festgestellten Abgangstermines ermittelt. Er liegt in Mitteldeutschland bei normalen Witterungsverhältnissen um den 20. Mai herum, eher vor als nach diesem. Das Auslegen der Zwiebelhälfte erfolgt in der Weise, daß die erste Person der Auslegelorraine auf der 5. Drillreihe vom Feldrand der entlang geht und alle 3 Schnitte eine Zwiebelhälfte so auf den Boden legt, daß die Schnittfläche nach oben und waagerecht zu liegen kommt. Hierdurch wird zu rasches Auslaufen der Giftpflasterlösung durch Niederschläge verhindert. In gleicher Weise werden auf jeder 15. Drillreihe sechs Zwiebelhälfte ausgelegt. Es darf darauf zu achten, daß diese jeweils auf einer Reihe liegen, um beim Nachtauchen der Zwiebelhälfte aufzufallen.

Bald nach Anslegen wird man, besonders in den Nachmittags- und Abendstunden, weniger in den heißen Mittagszeit, Zwiebelfliegen auf den Köderseen können. Sind durchschnittlich je Köder mehr als 2 Fliegen festgestellt, so ist innerhalb von 8 Tagen nach Auslegen das Nachtauchen der Hälfte in eine Lösung von 5 Liter Regenwasser, 150 g Fluornatrium, 150 g Rüder erforderlich. Es erfolgt in der Weise, daß jede Person eine Blechbüchse mit Giftpflasterlösung, längs der ausgelegten Hälfte entlang geht, jede aufsieht, furttaucht und wieder, Schnittfläche nach oben, an

dieselben Stelle niederelegt. Bei anhaltendem, kaltem Fliegenbeiß nach dem ersten Nachtauchen oder starken Regenfällen ist nochmaliges Nachtauchen ratsam. Bereits in den nächsten Tagen nach Auslegen der Köder wird die Wirkung des Giftes in toten Fliegen, die oft in großer Zahl, 30 und mehr, um eine Zwiebelhälfte unter Erdschollen zu finden sind, erschlichen.

Durch die ausgelegten Köder werden auch von benachbarten, nicht mit Ködern belegten Zwiebelfeldern Fliegen angelockt. Da das Gifte aber langsam wirkt und die Zwiebelfliegen nach dem Saugen doch vereinzelt hier ablegen können, dies in um so stärkerem Maße, je größer die vorhandene Zwiebelfliegenpopulation ist, müssen Köder auf allen Zwiebelkulturen ausgelegt werden. Unterbleibt dies, laden die mit Ködern belegten Flächen u. U. seitlich Abgrenzen von anderen Feldern an, daß statt eines Rupens ein Schaden für den, der als einzelter das Verfahren anwendet, entsteht kann. Das Verfahren muss also, um eine Höchtwirkung erzielen zu können, auf allen Sü- und Stedzweibelfeldern, sofern leichte Anbaubedingungen vorliegen, durch Zwiebelfliegen aufgewiesen werden.

Da eine gemeinde- oder gar gebietsspezifische Bekämpfung, wenn diese jedem Zwiebelkulturen frei gestellt wird, aber schwer durchführbar ist, weil erfahrungsgemäß zumeist einige wenige einschlagsweise oder lästige Anbauer das Verfahren nicht oder ungern durchführen würden, wäre die Bekämpfung zweimäßig, ähnlich wie in 1941 im Bereich der Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt, auf Grund einer Polizeiverordnung unter Leitung des Pflanzenschutzausammlers ratlos. Das Fluornatrium ist, das bei leistungsfähiger Handhabung auch für den Menschen nicht ungesund werden kann, soll nach Arbeiten mit ihm eine fortwährende Reinigung der Hände erfolgen. Für Bienen hat sich das Verfahren nach den durchgeföhrten Beobachten als ungesund erwiesen.

Beck Kulturdienstungen schaffen!

Zum Schutz sei noch auf die wichtigsten Möglichkeiten, durch Kulturdienstungen neben dem Köderverfahren eine Verringerung des Schädlings zu erreichen bzw. schwere Pflanzenschäden vorzubeugen, hingewiesen. Wenn auch der Kulteur einmal kann, daß gute Kulturdienste nicht oder

ungern durchgeführt werden, wäre die Bekämpfung zweimäßig, ähnlich wie in 1941 im Bereich der Reichsbauernschaft Sachsen-Anhalt.

Die Kulturdienstungen schaffen!, die zum Wehrdienst eingezogen wurden und bei der Einberufung bereits einen Urlaubsanspruch erworben hatten, haben Anspruch auf Barackierung. Sollte der Kulteur Jußhüfe zum Familienunterhalt oder Lohn- und Gehaltsabschüsse weiterbezahlt haben, können diese Verträge auf das Urlaubsgeld angerechnet werden. Den zum Wehrdienst eindienenden Gesellschaftsmitgliedern sind ein oder mehrere Tage Freizeit vor dem Gesellschaftstage zur Ordnung persönlicher und häuslicher Angelegenheiten zu gewähren.

Auch während des Krieges gilt, wie zu wiederholten Malen der Reichsbauernschaft ausgeschrieben hat, der Grundsatz, daß, soweit wie möglich, Urlaub gewährt werden soll. Die Abgeleitungen auf Urlaubsansprüchen ist nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere dann, wenn die Freizeitstellung von der Arbeit sich infolge des Kriegszustandes als unmöglich erweist. Hierzu ist die Zustimmung des Reichs- oder Sondertreuhändlers der Reichsvermögensaufsicht erforderlich. Die Stellung des Antrages obliegt dem Betriebsführer. Jedoch sollte jeder Betriebsführer, ehe er die Zustimmung zur Absetzung einholt, überlegen, ob nicht wenigstens eine teilweise Urlaubsverlängerung möglich ist. Grundsätzlich hat die Hochzeitzeit den Vortrang vor einer zusätzlichen Geldzawendung. Die Reichstreuhänder der Arbeit haben vor einiger Zeit Anordnungen erlassen, wonach eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anordnung aufrecht erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauensvollstzuliegenden Betrieben der Betriebsführer zu erledigen ist, ob nicht eine pflichtwidrig verbrauchte Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsbauernschaft für den Urlaub 1941 erlaubten Bestimmungen ist die Anord